

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/913

Bezeichnung des Betreibers des Krebsregisters Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; BBl 2016 1939), das am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, sind die Kantone inskünftig ausdrücklich zur Führung eines Krebsregisters verpflichtet. Die Kantone bezeichnen den Betreiber des Krebsregisters und können in diesem Zusammenhang auch den Anschluss an ein bereits bestehendes, ausserkantonales Krebsregister vorsehen. Gemäss § 7 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) obliegt die Bezeichnung des Betreibers des Krebsregisters dem Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat am 25. Juni 2008 beauftragt, ein kantonales Krebsregister zu führen, das durch den Anschluss an ein bereits bestehendes Krebsregister anderer Kantone zu realisieren ist (KRB A 195/2007). Ziel des Kantons Solothurn war ein Krebsregister für die ganze Nordwestschweiz. Dieses Projekt scheiterte 2011 aufgrund kantonaler Alleingänge. Angesichts der schlechten Finanzaussichten des Kantons Solothurn wurde der Verzicht auf ein Krebsregister vom Regierungsrat in den Massnahmenplan 2013 aufgenommen, vom Kantonsrat aber wieder gestrichen (KRB SGB 055/2012 vom 7. November 2012). Im Rahmen des Voranschlags 2014 stellte dann aber die SOGEKO aufgrund des vom Bund geplanten Krebsregistrierungsgesetzes den Antrag, die Budgetposition «Krebsregister» aus dem Voranschlag 2014 zu streichen. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag am 18. Dezember 2013.

Die benachbarten Kantone Aargau, Basel-Stadt/Basel-Landschaft und Bern bieten aufgrund des Einzugsgebietes ihrer Tumorzentren sowie der Solothurner Patientenströme die besten Voraussetzungen zur Führung des Krebsregisters Kanton Solothurn. Die Krebsregister dieser Kantone wurden deshalb zur Offertstellung eingeladen.

2. Erwägungen

Im Folgenden ist zu prüfen, nach welchem Verfahren der Kanton Solothurn ein Kantonales Krebsregister auszuwählen ist und welche Kriterien bei der Wahl zur Anwendung gelangen sollen. Letztlich sind auch die Finanzkompetenzen zur Vergabe des Krebsregisters zu klären.

2.1 Kriterien zur Wahl des Krebsregisters

Die Offerten der angefragten Krebsregister wurden anhand folgender Kriterien bewertet und einander gegenübergestellt.:

- Anforderungen gemäss KRG,
- Weitere Qualitätskriterien inkl. Datenverarbeitung gemäss ANQ,
- Investitionskosten und jährliche Kosten pro Einwohner.

Das Krebsregister des Kantons Bern (KRBE), das von der Universität Bern geführt wird, erfüllt alle wichtigen Kriterien und ist zudem das kostengünstigste. Das Gesundheitsamt soll deshalb beauftragt werden, mit dem KRBE eine Leistungsvereinbarung auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

2.2 Anwendbarkeit des Submissionsrechts

Vergaben können ausserhalb des Vergaberechts erfolgen, wenn eine sogenannte In-state-Vergabe vorliegt, d.h. die Auftragserteilung eines öffentlichen Auftraggebers an ein rein öffentliches Subjekt ohne jede Privatbeteiligung, das ausschliesslich Tätigkeiten für öffentliche Auftraggeber entfaltet, wobei diese Tätigkeiten im öffentlichen Interesse stattfinden und auf nicht kommerzieller Basis abgewickelt werden. Beim KRBE ist dies der Fall, der Auftrag kann deshalb ohne Beachtung des Vergaberechts vergeben werden.

2.3 Finanzielles

Die maximalen Kosten des KRBE liegen in den nächsten Jahren bei 1.50 Franken pro Einwohner und Jahr. Investitionskosten sind keine vorgesehen.

Gemäss § 7 des Gesundheitsgesetzes sowie gemäss § 55 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BSG 115.1) handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Der entsprechende Betrag wird dem Kantonsrat mit dem Voranschlag 2019 unterbreitet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes:

- 3.1 Das Krebsregister Kanton Bern, geführt von der Universität Bern, erhält unter dem Vorbehalt der vertraglichen Einigung den Auftrag zum Führen des Krebsregisters Kanton Solothurn. Der Auftrag wird ausserhalb des Vergaberechts vergeben.
- 3.2 Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird ermächtigt, eine entsprechende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 3.3 Die jährlichen Kosten werden der Finanzgrösse Krebsregister (IA 20758/3635000) belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Finanzdepartement
Gesundheitsamt; HS; LF; PB
Kantonale Finanzkontrolle